Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 53

Artikel: Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92644

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Genau kenne ich diese Entschädigungen nicht, doch das thut wenig zur Sache.)

Militärs, die weniger als 3 Wegstunden zurückzulegen haben, erhalten nichts! Der letzte Wohnort des betreffenden Militärs soll maßgebend sein. Außer der Kantonsgrenze, außerhalb der Schweiz wohnende, zählt man die Wegstunden nur von der Kantonsgrenze an.

Was die Mehrheit der Kommission zu diesen Gedanken verleitet haben mag, ist der Umstand, daß vielleicht einzelne Kantonsregierungen zu Ungunsten ihrer Soldaten die betreffende Zulage vom Bund anderseitig verwendeten, ohne die reisenden Militärs gehörig zu berücksichtigen. Das ist nun Sache jeder Kantonsregierung und damit nicht gesagt, daß, wenn je eine ihre Pflichten nicht erfüllen sollte, die andern deßhalb zu leiden haben. Ueberhaupt kann man in dieser Beziehung den Kantonen kaum zu nahe treten. Wenn eine Regierung findet, ihre Truppe bedürfe vor einem eidg. Aufgebot noch mehrerer Tage weiterer Ausbildung, so wird der Bund dieses geschehen lassen und gewiß nie verhindern. Somit hat der betreffende Truppenkommandant dennoch zwei Abrechnungen zu leisten, die Eine mit der kantonalen, die Andere mit der eidgenössischen Behörde.

Gegen den von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf läßt sich noch manches einwenden, ich begnüge mich Einiges anzudeuten. Den Hauptfehler finde ich darin, daß von einer Vereinfachung der Comptabilität in obigem Sinn kaum die Rede sein kann; es gibt ein complicirtes Räderwerk mehr! Die Arbeit ist schwierig, bedeutender als man glaubt. Dem Korpskommandanten eines großen Kantons soll am Besammlungstage zugemuthet werden dieser Aufgabe sich zu unterziehen, auszumitteln wo jeder Soldat herkömmt, wo sein letzter Wohnort war! ꝛc. Wenn er gewissenhaft sein will, muß er deßhalb Nachforschungen halten. Den außerhalb dem Kanton wohnenden und einrückenden Militärs vorrechnen er hätte diesen oder jenen kürzern Weg einschlagen sollen! Eine schöne Geschichte, die man dem Kommandanten aufbürden will! Solche Unannehmlichkeiten soll man sich vom Halse schaffen so viel wie immer möglich; das ist meine Ansicht.

Wie will dann das Ober-Kriegskommissariat diese Verrechnungen controlliren? Zu welchen Differenzen mit Letzterm dürfte das führen!

Es ist daher obiges System unpraktisch, weil schwer auszuführen, langweilig, weil zu viel Arbeit mit sich bringend.

So lang nicht etwas einfacheres, zweckmäßigeres vorgeschlagen wird, muß man sich mit dem Bestehenden begnügen, d. h. eine Entschädigung an die Kantone, wie solche existirt; Abrechnung mit der kantonalen und eidgenössischen Behörde von Seite der Korpskommandanten.

(Schluß folgt.)

Bericht des eidgenössischen Militärdepartements über das Jahr 1857.

(Fortsetzung.)

4. Scharfschützen.

Für die Scharfschützen fanden im Berichtsjahre fünf Rekrutenschulen statt, nämlich in Thun, Milden, Winterthur, St. Luziensteig und Luzern. Mit Ausnahme von Milden, wo der Kasernenraum zu beengt ist, und St. Luziensteig, wo kein nahe gelegener Kanton Scharfschützen-Wiederholungskurse hatte, wurden mit den Rekrutenschulen Wiederholungskurse vereinigt, was sich auch dieses Jahr zweckmäßig bewährte, indem dadurch der Wetteifer sowohl für die Instruktion, als für das disziplinarische Betragen geweckt wird. Es ist zu wünschen, daß die Kaserneneinrichtungen in Milden und Winterthur die schon lange besprochenen Erweiterungen bald erhalten, um in Zukunft in den zu treffenden Anordnungen nicht beschränkt zu sein.

In den Rekrutenschulen wurden zusammen 778 Rekruten und 191 Mann Cader unterrichtet. An die Rekrutenschule in Thun schloß sich noch ein besonderer Kurs von 14 Tagen für die Offiziersaspiranten II. Klasse, an welchem 22 solche Theil nahmen.

Bezüglich der Auswahl der Mannschaft kommen die meisten Kantone den dießfälligen reglementarischen Bestimmungen nach; einzig die Kantone Schwyz und Freiburg haben weniger Sorgfalt hierauf verwendet.

Sämmtliche Rekruten sind mit Ordonnanzstutzern in die Schulen eingerückt. Die Kantone bethätigen bei den Anschaffungen die nöthige Sorgfalt und Kontrolle; nur Schwyz bleibt auch in dieser Beziehung zurück. Mit Ausnahme der Kantone Bern, Glarus und Wallis sind die Waidmesser bei den Rekruten eingeführt. Mit der Anschaffung der Ausrüstungsgegenstände nach neuer Ordonnanz beeilen sich einige Kantone nicht sehr; so haben Uri, Ob- und Nidwalden noch die alten Waidtaschen, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Zug und Appenzell noch alte Tornister. Die Ausrüstung der Waidtaschen und Tornister ist mit geringer Ausnahme vollständig.

Mehr und mehr bestreben sich die Kantone, ihre Mannschaft mit guter Bekleidung zu versehen. In einigen Kantonen, wie in Schwyz, Unterwalden und Tessin, wo die Anschaffung der kleinen Tenue durch die Mannschaft oder die Gemeinden geschieht, erblickt man noch große Verschiedenheit und oft Tadelnswerthes. Neue Kapüte nach Ordonnanz haben die Rekruten der Kantone Zürich, Bern, Luzern, zum Theil Schwyz, Appenzell, Baselland-schaft, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Auch dieses Jahr war die Vorinstruktion in den Kantonen mangelhaft; statt während den wenigen Tagen bei der Soldatenschule stehen zu bleiben, wurden die Pelotonsschule und die Jägermanöver in den Bereich der Instruktion gezogen. Nicht besser steht es mit der Vorübung im Schießen;

viele Rekruten hatten vor dem Eintritt in die eidg. Schulen kaum 20 Schüsse gethan.

In der Soldaten-, Pelotons- und Kompagnieschule wurde Befriedigendes geleistet. Der leichte Dienst verlangt noch mehr Raschheit in Ausführung der Bewegungen; auch bedarf die Terrainbenutzung noch mehr Beachtung. Im Schießen war das Resultat im Ganzen nicht ungünstig. Durchschnittlich auf 400 Schritt 65 Prozent Scheiben und 25 Prozent Mannstreffer. Wenn einmal die neue Bewaffnung durch alle Kompagnien eingeführt ist, und die Stutzer sich in den Händen der Schützen befinden, die Bildung von Feldschützengesellschaften in den Kantonen sich realisirt und die Freischießen für die Feldstutzer zugänglicher werden, so wird für die Schweiz ein Schützenkorps entstehen, das im Felde große Dienste zu leisten im Stande sein wird. In der Waffenlehre und in der Schießtheorie sind die Rekruten gut unterrichtet. Im Bajonnetfechten werden die Stellungen, Bewegungen und Paraden geübt; für Weiteres genügt die kurz anberaumte Zeit nicht. Dem innern Dienste wird viel Aufmerksamkeit gewidmet; Ordnung und Haushalt wurden gut geführt. Der Wachtdienst wird theoretisch und praktisch gründlich geübt; eben so wird dem Feld- und Sicherheitsdienst, diesem so wichtigen Dienstzweige, bei der Instruktion alle Aufmerksamkeit zugewendet.

Auch der Offiziersaspirantenkurs nahm einen erfreulichen Fortgang. Während demselben waren zwei Kompagnien Scharfschützen zum Wiederholungskurse versammelt, was für die praktische Ausbildung der Aspiranten von großem Nutzen war. Im Allgemeinen ist jedoch die dießjährige Auswahl der Aspiranten weniger günstig gewesen, als das vorhergehende Jahr. Von den 22 Aspiranten sind 13 als unbedingt befähigt zur Brevetirung erklärt worden, und 4 unter der Bedingung, im folgenden Jahre als Offiziere noch einer Rekrutenschule beizuwohnen; 5 Aspiranten dagegen sind angewiesen worden, zurückzutreten, oder sich einem nochmaligen Aspirantenkurse zu unterziehen.

Den Wiederholungsunterricht hatten der bestehenden Kehrordnung nach dieses Jahr die Kompagnien mit ungraden Nummern zu bestehen, und es erhielten diesen Unterricht wirklich 12 Kompagnien des Auszugs und 14 Kompagnien der Reserve. 11 Kompagnien des Auszugs, welche im verflossenen Winter im Dienst gestanden, wurde der Feldzug als Wiederholungskurs angerechnet.

Von den Auszügerkompagnien hatten nur drei Ueberzählige, die andern kaum den reglementarischen Stand; der Kompagnie Nr. 13 von Freiburg fehlten zwölf und der Kompagnie Nr. 23 von Schwyz sogar acht und zwanzig Mann. Von den Reservekompagnien hatten vier Ueberzählige; die meisten andern blieben unter dem reglementarischen Stande; der Kompagnie Nr. 57 von Aargau fehlten zwei und zwanzig und der Kompagnie Nr. 63 von Wallis sogar ein und vierzig Mann. Es ist sehr zu wünschen, daß die Kantone ihre Kompagnien nicht nur ergänzen, sondern dieselben überzählig zu erhalten suchen. Die Scharfschützenkompagnien sind ohnehin für den Dienst im Felde sehr schwach, und es wird auch vom Herrn General im Berichte über den letzten Feldzug aufmerksam gemacht, daß der Effektivbestand derselben verstärkt werden sollte.

In geistiger und körperlicher Beziehung entspricht die Mannschaft mit geringen Ausnahmen den Anforderungen. Das Alter ist bei der Reserve sehr verschieden; während einige Kantone nur bis zum 32. Altersjahr greifen müssen, sind andere im Falle, bis zum 38. zu gehen.

Bei den Auszügerkompagnien befanden sich 872 Stutzer nach Ordonnanz, 111 alte umgeändert für Spitzgeschoße, und 47 alte mit runden Kugeln. Bei der Reserve waren erst 218 Ordonnanzstutzer vorhanden, dann 635 älterer Ordonnanz, umgeändert für Spitzgeschoße, und 238 mit runden Kugeln. Nach diesem Resultat ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß bis in zwei Jahren die Kompagnien des Auszugs vollständig mit Ordonnanzstutzern bewaffnet sein werden. Bei der Reserve geht es immer noch 4 bis 6 Jahre, namentlich da, wo noch das Magazinirungssystem besteht.

Das Ergebniß der Instruktion war ein befriedigendes und die Disziplin sämmtlicher Mannschaft musterhaft und lobenswerth.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

In dem Artikel über den Generalstab der Militär-Zeitung vom 1. Juli in der zweiten Colonne, soll es heißen „Chef des Generalstabs" (statt Guidenstab) — was übrigens wohl unsere Leser bereits bemerkt haben werden.

In **Joh. Neugebauer's** Buchhandlung in **Olmütz** sind nachstehende Verlags- und Kommissions-Werke erschienien, und in allen Buchhandlungen zu haben:

(Radetzky's) Feldinstruktion, für die Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Mit 8 Plänen. 5. Aufl. gr. 8. Olmütz 1858. geh. Rthlr. 2. 15 Ngr.

Sunstenau Heinrich Freiherr von Schützenthal, k. k. Feldmarschall-Lieutenant ꝛc. Gedanken über die jetzigen Leistungen der Kavallerie, sowohl in Bezug auf den einzelnen Reiter, als auf die Bestimmung der Reiterei überhaupt. Mit einem Plane. 8. Olmütz 1850. geh. 9 Ngr.

— Grundsätze der Strategie. Mit einem Blick auf feste Lager und Befestigung überhaupt. 8. Olmütz 1852. geh. 10 Ngr.

— Analytische Uebersicht der Kriegsoperationen, der k. k. östr. Armee in Italien im Jahre 1848. 8. Olmütz 1853. geh. 10 Ngr.